

Bundessozialgericht
Az.: 1 RA 65/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 27. August 1971

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 27. August 1971
durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 27. Januar 1971 und das
Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 9. Septem-
ber 1969 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der aus Danzig stammende Kläger bezieht von der Beklagten seit dem 1. März 1961 Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. In dem ersten Rentenbescheid vom 29. August 1961 war die Rente auf ursprünglich 558,10 DM monatlich errechnet worden. Dabei waren bei Ermittlung der Versicherungszeit insgesamt 516 Kalendermonate als anrechnungsfähig berücksichtigt. Die in Danzig bis 1922 zur deutschen Angestelltenversicherung (AnV) abgeführten Beiträge waren als nach Reichsrecht entrichtet behandelt worden. Dagegen hatte der Kläger bereits einmal Klage erhoben mit dem Ziel, ein höheres Altersruhegeld zu erlangen. Das Verfahren brachte ihm jedoch im wesentlichen keinen Erfolg (Urteil des 11. Senats des Bundessozialgerichts -BSG- vom 13. August 1965, 11 RA 340/63, VdK-Mitt. 1965, 461). Immerhin hatte die Beklagte inzwischen in ihren Ergänzungsbescheiden vom 15. und 25. Oktober 1962 nunmehr 528 anrechnungsfähige Kalendermonate (§ 35 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-) berücksichtigt und dementsprechend die Rente rückwirkend ab 1. März 1961 auf anfänglich 571,10 DM monatlich berechnet.

Am 29. März 1968 beantragte der Kläger unter Berufung auf § 79 AVG die Neuberechnung seines Altersruhegeldes unter Berücksichtigung einer weiteren versicherungspflichtigen Tätigkeit als Liquidator der Nordischen Bank in Danzig vom 1. Januar bis 30. September 1923 nach § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG). Diesen Zeitraum erkannte die Beklagte schließlich als glaubhaft gemachte Beschäftigungszeit an. Daraufhin berechnete sie in ihrem Bescheid vom 17. September 1968 die Rente von ihrem Beginn an neu unter Zugrundelegung einer Gesamtversicherungszeit von

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

537 Kalendermonaten. Entgegen ihrem früheren Vorgehen berücksichtigte sie aber nunmehr die Beitragszeit vom 10. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1922 als bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger zurückgelegte Versicherungszeit nach § 15 FRG unter Einstufung des Klägers in die Leistungsgruppe 4 der Anlage 1 B zu § 22 FRG. Die Höhe des nach dieser Berechnung zu zahlenden Altersruhegeldes betrug lediglich 552,70 DM monatlich gegenüber bisher 571,10 DM monatlich. Diesen Bescheid stellte die Beklagte dem Kläger zusammen mit einer "Mitteilung" vom selben Tage zu, in der es u.a. hieß, der bisherige monatliche Zahlungsbetrag werde ihm belassen, jedoch bleibe vorbehalten, bei künftigen Neuberechnungen bzw. Rentenanpassungen eine Rentenerhöhung erst vorzunehmen, wenn die neu berechnete und angepasste Rente den derzeitigen zu hohen monatlichen Zahlungsbetrag übersteige.

Mit der hiergegen erhobenen Klage wandte sich der Kläger dagegen, daß seine von 1920 bis 1922 in Danzig bei dem Beamtenversicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiersgewerbes, einer Ersatzkasse für AnV zurückgelegten Beitragszeiten jetzt nach den für ihn ungünstigeren Bestimmungen des FRG bewertet würden. Durch Urteil vom 9. September 1969 verurteilte das Sozialgericht (SG) die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 17. September 1968, bei der beantragten Neufeststellung unter zusätzlicher Anrechnung der Beschäftigungszeit vom 1. Januar bis 30. September 1923 gemäß § 16 FRG die früheren Beitragszeiten von 1920 bis 1922 auch weiterhin wie bisher als reichsdeutsche Versicherungszeiten und nicht als Fremdrentenzeiten nach § 15 FRG anzurechnen. Es war der Auffassung, die von 1920 bis 1922 zurückgelegten Beitragszeiten seien in den früheren Bescheiden bereits in rechtsverbindlicher Weise als reichsdeutsche Versicherungszeiten anerkannt worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung wies das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 27. Januar 1971 zurück, wobei es die Revision zuließ. Zur Begründung führte das LSG aus, zwar habe sich das SG zu Unrecht darauf gestützt, die Beklagte müsse die streitigen Beiträge schon deshalb wie bisher anrechnen, weil sie dies in ihren früheren Bescheiden getan habe, von denen sie nicht abweichen dürfe. Insoweit habe das SG verkannt, daß an der Bindungswirkung eines Bescheides nach § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nur die Feststellung des Rentenanspruchs nach Art, Dauer und Höhe teilnehme, während die Berechnungsfaktoren der Rente hiervon nicht erfaßt würden; demgemäß wäre die Beklagte, wenn sie die Rente zu ihrem Nachteil falsch berechnet hätte, durchaus befugt gewesen, anlässlich von Neuberechnungen oder Renten Anpassungen solange von einer Rentenerhöhung abzusehen, bis der etwaige zu hohe Zahlbetrag durch die richtig berechnete und in der Folgezeit angepaßte Rente erreicht würde. Das angefochtene Urteil sei jedoch aus anderen Gründen richtig. In den Jahren 1920 bis 1922 seien die Beiträge für den Kläger einmal schon nach den damaligen reichsgesetzlichen Vorschriften sowie in Reichsmark entrichtet worden. Zum anderen seien sie über die für ihn zuständige Ersatzkasse, den Beamtenversicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiersgewerbes an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) in Berlin abgeführt worden, was unstreitig sei. Damit könne nicht von dem Urteil des BSG vom 29. November 1967 (BSG 27, 223) ausgegangen werden. Dort sei nur entschieden worden, daß die während der staatsrechtlichen Selbstständigkeit Danzigs zu einem Träger der Danziger Versicherung entrichteten Beiträge nach den §§ 15, 17 FRG anzurechnen seien. Die für den Kläger in der Zeit von 1920 bis 1922 entrichteten Beiträge seien jedoch keine "Danziger Beiträge" im Sinne dieses Urteils, weil sie nicht an einen Danziger Versicherungsträger entrichtet,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

sondern an die RfA gelangt seien, und zwar in Reichswährung und aufgrund des Wortlauts der weiterhin geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften. Rechtsgrundlage hierfür sei allerdings eine besondere Vereinbarung zwischen dem Staatsrat der Freien Stadt Danzig und der RfA gewesen. Ein solcher Vertrag sei notwendig gewesen, weil anderenfalls vom Beginn der Selbständigkeit Danzigs an die Weitergeltung reichsgesetzlicher Vorschriften über die Rentenversicherung auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig formell nicht möglich gewesen wäre. Dies ändere aber unbeschadet der Selbständigkeit Danzigs nichts daran, daß es sich praktisch um die Anwendung von reichsgesetzlichen Vorschriften der AnV im Sinne von § 27 Abs. 1 Buchst. a AVG gehandelt habe. Einen Träger der Danziger Versicherung für die AnV habe es damals noch nicht gegeben, die Landesversicherungsanstalt (LVA) für Angestellte in Danzig sei erst mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 errichtet worden. Deshalb könnten die streitigen Beiträge auch nicht nach § 15 FRG angerechnet werden; von ihm würden nur die bei einem nicht-deutschen Versicherungsträger zurückgelegten Beitragszeiten erfaßt. Die RfA, an die die Beiträge des Klägers gelangt seien, sei aber kein nichtdeutscher Versicherungsträger gewesen, da nach § 3 FRG als deutsche Versicherungsträger ua alle Versicherungsträger anzusehen seien, die - wie die RfA - ihren Sitz innerhalb des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 hatten.

Die Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Kiel vom 9. September 1969 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

II.

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Allerdings ist das LSG zu Recht davon ausgegangen, daß die Beklagte nicht auf Grund ihrer früheren Rentenbescheide nach § 77 SGG verpflichtet war, die streitigen Beiträge auch weiterhin als reichsgesetzliche Beiträge zu berücksichtigen, falls sie solche nicht waren, und daß sie bei einer Rentenanpassung bei den nach §§ 30 ff AVG berechneten Renten stets die falschen Berechnungsfaktoren durch die richtigen ersetzen darf; es muß nur mindestens der bisherige Zahlungsbetrag weiter gewährt werden (BSG 24, 236; 26, 266). Erst recht gilt dies für Neufeststellungsbescheide nach § 79 AVG (BSG 14, 154; 11/1 RA 366/62 vom 13. August 1965, DAngVers 1965, 298). Hier darf der Versicherungsträger "kompensieren", indem er nicht nur die Fehler, die sich zu Ungunsten des Versicherten ausgewirkt haben, sondern auch diejenigen, die ihn begünstigt haben, beseitigt (vgl. auch für den Fall der "Umwandlung" BSG 26, 206). Im übrigen kann jedoch dem Berufungsurteil nicht gefolgt werden.

Auszugehen ist zunächst von § 26 AVG. Danach werden auf die Wartezeit die ab 1. Januar 1924 und unter bestimmten Voraussetzungen auch die vorher "zurückgelegten" Versicherungszeiten (§ 27 AVG) angerechnet. Außerdem bestimmt § 27 Abs. 1 AVG, daß anrechnungsfähige Versicherungszeiten ua Zeiten sind, für die nach früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen AnV Beiträge "wirksam" entrichtet sind oder als entrichtet gelten.

Wie der Senat in seinem bereits genannten Urteil vom 29. November 1967 (BSG 27, 223) ebenso wie zuvor schon der 11. Senat in seinem Urteil vom 5. März 1965 (BSG 22, 284) ausgeführt hat, war das Gebiet der Freien Stadt



- 7 -

Danzig mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages - 10. Januar 1920 - aus dem Verband des Deutschen Reiches ausgeschieden und staats- und völkerrechtlich ein selbstständiges Gebiet geworden. Die seitdem in der Freien Stadt Danzig angewendeten Gesetze waren deshalb nicht mehr Gesetze des Deutschen Reiches, sondern solche der Freien Stadt Danzig. Das galt auch für die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, obwohl sie aus dem alten Reichsrecht übernommen und mit diesem inhaltsgleich waren. Zugleich mußten aufgrund dieser Trennung Danzigs vom Deutschen Reich für die Versicherungsträger neue Organisationen geschaffen werden. Das war in der Krankenversicherung insofern einfach, als die bisherigen Krankenkassen nach örtlicher Abgrenzung und der erforderlichen Auseinandersetzung beibehalten werden konnten. Die Errichtung der anderen Versicherungsträger brauchte jedoch Zeit, andererseits war für eine ungestörte Weiterführung der Sozialversicherung, namentlich für Zahlung der Renten usw. Sorge zu tragen. Hierzu einigten sich das Reich und Danzig dahin, daß die bisher zuständigen deutschen Versicherungsträger aus eigenen Mitteln vor-schußweise für Rechnung der Freien Stadt Danzig die Sozialversicherung in deren Gebiet bis zur Errichtung Danziger Versicherungsträger durchführten. Da Danzig die deutsche Währung bis Ende 1923 beibehielt und auch jeweils das materielle Recht der deutschen Sozialversicherung übernahm, wickelte sich diese Vereinbarung reibungslos ab (vgl. G. Mandt, Sozialversicherung in der ehemaligen Freien Stadt Danzig, Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsvorsorgung 1939, 373 ff.; s. ferner A. Meller, Die Danziger Angestelltenversicherung, Deutsche Rentenversicherung 1939, 84).

Dementsprechend wurde ein selbstständiger Danziger Versicherungsträger für die Arbeiterrentenversicherung erst mit Wirkung vom 1. Januar 1923, und ein selbstständiger Danziger Versicherungsträger für die Angestellten-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

versicherung erst mit Wirkung vom 1. November 1923 geschaffen, wobei Ersatzkassen der AnV nicht mehr zugelassen blieben. Damit wurde allerdings auch alsbald eine Auseinandersetzung zwischen den deutschen Versicherungsträgern und Danzig über erworbene Rechte und Anwartschaften für die Berechtigten erforderlich, die bei Errichtung der Danziger Versicherungsträger im Gebiet der Freien Stadt Danzig wohnten. Außerdem hatte sich die Deutsche Regierung in Artikel 312 des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 (RGBl 1919, 687, 1199) ohnehin verpflichtet, derjenigen Macht, an die deutsche Gebiete in Europa abgetreten werden, oder der Macht, die frühere deutsche Gebiete als Mandatar verwaltete, einen entsprechenden Anteil der ua von öffentlichen Körperschaften angesammelten Rücklagen abzutreten, die für den Dienst der Sozialversicherung in diesen Gebieten bestimmt sind. Das hiernach notwendige Abkommen, nämlich das Abkommen zwischen Deutschland einerseits und der Freien Stadt Danzig und Polen andererseits über die Durchführung des Artikels 312 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 hinsichtlich der Freien Stadt Danzig wurde zwar erst am 24. Januar 1927 abgeschlossen. Es war jedoch auf Grund eines entsprechenden Vertragsentwurfs praktisch schon seit Errichtung der Versicherungsträger angewendet worden (vgl. Mandt aaO Seite 375 unter Va). In diesem Abkommen sind aus den genannten Gründen für die Invalidenversicherung Stichtag der 1. Januar 1923 und für die AnV der 1. Dezember 1923. In den §§ 4 ff des Abkommens übernahm die Freie Stadt Danzig für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 1. Januar 1923 ab und für die AnV vom 1. Dezember 1923 ab die Leistungen für Berechtigte, die an diesen Tagen ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig hatten. Außerdem wurde bestimmt, daß die für die Zeit bis zum 31. Dezember 1922 rechtswirksam an deutsche Landesversicherungsanstalten und die für die Zeit bis zum 30. November 1923 rechtswirksam an die RfA

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

oder an deutsche Ersatzkassen für die AnV entrichteten Beiträge und die ihnen gleich zu erachtenden Ersatztatsachen von der Danziger Rentenversicherung für die in Danzig wohnenden Berechtigten zu berücksichtigen waren; dagegen sollten aus diesen Beiträgen und Ersatztatsachen Ansprüche gegen deutsche Versicherungsträger (§§ 7 und 10 des Abkommens) nicht mehr hergeleitet werden können.

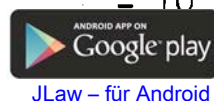
Schließlich verpflichtete sich das Deutsche Reich in § 18 Abs. 3 des Abkommens, zur Abfindung aller Ansprüche aus der Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung an die Freie Stadt Danzig 5.500.000,-- Goldmark zu zahlen. Davon erhielt auch die Danziger LVA für Angestellte eine entsprechende Abfindungssumme als Deckungskapital (Meller aaO).

Angesichts dieser historischen Entwicklung der Rentenversicherung in Danzig können die für den Kläger in den Jahren 1920 bis 1922 an den Beamtenversicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiersgewerbes entrichteten Pflichtbeiträge nicht als Beiträge angesehen werden, die eine nach früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen AnV zurückgelegte Beitragszeit begründen. Der reichsdeutsche Versicherungsträger hatte die Beiträge des Klägers nur vorübergehend bis zum Aufbau einer eigenen Danziger AnV und vorbehaltlich einer späteren Abrechnung mit dieser entgegengenommen. Er war insoweit lediglich als eine vom Staatsrat der Freien Stadt Danzig mit der Durchführung der AnV beauftragte Stelle aufgetreten, so daß nicht davon gesprochen werden kann, daß er als deutscher Versicherungsträger tätig geworden wäre. Diese Auffassung wird allein der Tatsache gerecht, daß Danzig mit dem 20. Januar 1920 staatsrechtlich Ausland geworden war. Außerdem hatte der Kläger am 1. Dezember 1923 in Danzig gewohnt, so daß auf Grund des später vereinbarten Übergangs aller Anwartschaften in dem erwähnten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

- 10 -

Abkommen vom 24. Januar 1927 auch seine aus den bisher zurückgelegten Beitrags- und Ersatzzeiten erworbenen Rechte auf den Träger der Danziger Rentenversicherung unter Ausschluß entsprechender Ansprüche an die deutsche Rentenversicherung übergegangen waren. Damit waren seine hier streitigen Beitragszeiten von 1920 bis 1922 endgültig zu Zeiten geworden, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt waren (§ 15 FRG).

Bedeutungslos ist dabei, daß die Danziger Sozialversicherung im Anschluß an die Wiedereingliederung Danzigs in das Deutsche Reich vom 1. Januar 1940 an auf die reichsdeutsche Sozialversicherung übergeleitet worden ist. Denn die diesen Übergang anordnenden Vorschriften sind einmal später wieder aufgehoben worden (BSG 22, 284, 285), zum anderen hatten sie ohnehin nicht rückwirkend an Stelle des Danziger Rechts Reichsrecht gesetzt; vielmehr waren die Danziger Versicherungszeiten geblieben was sie waren, nämlich bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger zurückgelegte Beitragszeiten (BSG 27, 223).

Mit dieser Auffassung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu seiner Entscheidung vom 29. November 1967 (BSG 27, 223). Hier war allein streitig, wie die vom dortigen Kläger vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1939 in der Danziger Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten zu bewerten waren. Allerdings weicht der Senat in seiner Begründung etwas ab von der des 11. Senats in dessen bereits genannten Urteil vom 5. März 1965 (BSG 22, 284) vertretenen Ansicht. Einer Anrufung des Großen Senats bedürfte es jedoch nicht, weil auch der 11. Senat die vom dortigen Kläger vom 1. Januar 1923 bis 30. November 1923 zur deutschen AnV entrichteten Beiträge nicht als reichsgesetzliche Beiträge angesehen hat.

- 11 -



- 11 -

Zu Unrecht macht der Kläger geltend, daß damit die Danziger benachteiligt würden, wofür sie kein Verständnis aufbringen könnten. Die Zugrundelegung von Durchschnittsverdiensten in bestimmten Leistungsgruppen benachteiligt zwar diejenigen, die während ihrer Danziger Versicherungszeiten in ihrer Berufsgruppe überdurchschnittliche Arbeitsverdienste gehabt haben, begünstigt aber die unterdurchschnittlichen Verdienste (vgl. BSG 22, 284 unten).

Unerheblich ist, daß die RfA in der vom Kläger dem LSG in Ablichtung überreichten Bescheinigung vom 20. Mai 1930 die streitigen Beiträge zusammen mit früheren in den Jahren 1915 bis 1919 entrichteten Beiträgen aufgeführt hat. Hierdurch hatte sie nicht die Rechtsnatur der für die Jahre 1920 bis 1922 aufgeführten Beiträge geregelt, sondern nur die Tatsache der Beitragsentrichtung bestätigt. Ebenso wenig kann es eine Rolle spielen, daß aus den Kontoauszügen möglicherweise nicht immer ersichtlich ist, ob die darin ausgewiesenen Beiträge in den Jahren 1920 bis 1923 für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Danzig oder im Deutschen Reich geleistet sind. Alsdann müßten sie bis zum Beweis des Gegenteils als reichsgesetzliche Beiträge behandelt werden.

Somit ist die Beklagte zutreffend von § 15 FRG und der Anlage 1 zu § 22 FRG ausgegangen. Ihre Revision muß daher den aus der Urteilsformel ersichtlichen Erfolg haben.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 12 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)